



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/1334
Titel	Sistirung.
Datum	09.08.1902
P.	484

[p. 484] A. Mit Zuschrift an die Bezirksanwaltschaft Winterthur vom 11. Juli 1902 erstattete Heinrich Baldinger, Ansichtskartenhausirer, Seilergraben 47, Zürich I, gegen Heinrich Schlumpf, Lithograph, Winterthur, Strafanzeige wegen Nötigung, bezw. Erpressung. Am kantonalen Schützenfest in Winterthur habe ihn dieser Kartenlieferant wegen Differenzen über den Kartenverkauf unter Zuhülfenahme der Festpolizei zur Herausgabe der bezogenen Karten genötigt und den für die bereits verkauften Karten noch geschuldeten Restbetrag aus ihm herauspressen wollen. Wegen seiner Zahlungsunfähigkeit habe er hiebei seitens des Schlumpfund des Polizisten (auch noch) schwere Beleidigungen über sich ergehen lassen müssen.

B. Mit Nicht-Anhandnahmeverfügung vom 17. Juli 1902 erklärt die Bezirksanwaltschaft Winterthur, es liege keines der behaupteten Delikte vor.

C. In der Rekurseingabe vom 24. Juli 1902 sind neue Tatsachen nicht enthalten.

D. Die Bezirksanwaltschaft Winterthur beantragt Abweisung des Rekurses.

E. Die Staatsanwaltschaft verweist den Beschwerdeführer eventuell auf den Weg der Ehrverletzungsklage, resp. der Schadenersatzklage (wegen Vertragsbruches).

In Würdigung der Aktenlage und der Vernehmlassungen, sowie nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in 2 Fr. Staats-, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an: a) Heinrich Baldinger, Ansichtskartenhausirer, Seilergraben 47, Zürich I, unter Kostenbezug und Rücksendung der rekurrirten Verfügung; b) die Staatsanwaltschaft, mit Beischluß der Akten; c) die Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]